

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1911.)

25. Einkommensteuergesetz

vom 21. Dezember 1911.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Im Fürstentum wird eine allgemeine Einkommensteuer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben.

1. Steuerpflicht.

A. Steuerpflichtige Personen.

§ 2.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. Die hiesigen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen
 - a) welche, ohne im Fürstentum einen Wohnsitz zu haben, in einem